

Beglaubigte Ablichtung ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:

1 AnwG 30/10 (EV 1031/10)

Rechtskräftig
seit dem 10. 03. 2011
Berlin, den 23. 03. 2011
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Berg

URTEIL *IM NAMEN DES VOLKES*

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt
geb. am
kanzleiansässig: Berlin

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom
2. März 2011, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende
als Beisitzer

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt wird wegen Verstoßes gegen die Pflicht, ihm anvertraute fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten, sowie Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ihm wird ferner aufgegeben, eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu zahlen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

§§ 43, 43a Abs. V S. 2, 56 Abs. I BRAO,
§§ 4 Abs. II S. 1, 11 Abs. II BROA,
§§ 113, 114, 197 Abs. I BRAO

Gründe:

I.

Der Rechtsanwalt ist seit 1991 als Anwalt zugelassen, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin seit 2003. Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich nicht vorbelastet.

Die Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 22.11.2010 ist durch Beschluss der Kammer vom 25.1.2011 unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zugelassen worden.

Der Rechtsanwalt hat auf die Beschwerde gegenüber der Rechtsanwaltskammer zügig Stellung genommen, durch Schreiben vom 15.02.2010 nebst Anlagen, sowie durch Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft vom 17.11.2010. Zu der Anschuldigungsschrift nahm der Rechtsanwalt durch Schreiben an das Anwaltsgericht vom 7.1.2011 und persönlich in der Hauptverhandlung am 2.3.2011 Stellung.

II.

Wie zuvor in seinen schriftlichen Einlassungen hat der Rechtsanwalt auch in der Hauptverhandlung eingeräumt, in einer Mandatssache einen Betrag von 905,30 € von der gegnerischen Hausverwaltung am 5.2.2008 erhalten zu haben, es handelte sich um die Auszahlung einer Mietkaution nebst Zinsen. Der Rechtsanwalt hat ebenfalls in der Hauptverhandlung bestätigt, dass er über diesen Betrag bis zum 17.11.2010, nach Zustellung der Anschuldigungsschrift, nicht abgerechnet hat. Am 17.11.2010 stellte er dem Mandanten Gebühren von 888,22 € in Rechnung, stellte diesem den Fremdgeldbetrag von 905,39 € gegenüber. Den verbleibenden Restbetrag habe er ausgezahlt.

Der Rechtsanwalt hat vorgebracht, die Kommunikation mit dem Mandanten sei schwierig gewesen, über dessen Lebensgefährtin, heutige Ehefrau, vermittelt, die Telefonate seien immer sehr unangenehm gewesen. Es sei immer wieder dazu gekommen, dass Informationen auf der Strecke geblieben seien, und es sei der Umfang des Mandats infolge ständig wechselnder Angaben des Mandanten bzw. dessen Partnerin unklar geblieben. Nach längeren Unklarheiten sei im Mai 2009 ein sehr umfangreiches Telefonat geführt worden, worin der Rechtsanwalt dargelegt habe, welche Zuarbeit er vom Beschwerdeführer erwarte. Es sei mit dem Beschwerdeführer abgesprochen worden, dass die Kautions als Sicherheit bzw. Vorschuss für eine Klage gegen die Verwalterin zu dienen habe. Der Beschwerdeführer bzw. seine Frau hätten die für eine Klage erforderlichen Informationen nicht an ihn weitergegeben, und seien argumentativ hin und her gesprungen, so dass die Sache nicht voran gekommen sei.

In der Hauptverhandlung machte der Rechtsanwalt geltend, er habe zwar gegenüber der Hausverwaltung mit einer Klage gedroht, er sei aber zu diesem Zeitpunkt nicht beauftragt gewesen, eine Klage zu erheben. Der Mandant habe nicht eingesehen, dass eine Klage neue Kosten verursache, und sie nur erhoben werden könne, wenn die Kosten gedeckt seien und die angeforderten Informationen vorlägen.

Der Rechtsanwalt hat eingeräumt, dass der Beschwerdeführer in zahlreichen Schreiben, vom 25.12.2008, 1.2.2009 und 15.11.2009 ganz unmissverständlich die Auszahlung der Kautions verlangt hatte. Der Rechtsanwalt schrieb an den Beschwerdeführer am 9.2.2009 und am 11.5.2009. Das Schreiben vom 15.11.2009 beantwortete er nicht.

Erst nach Kenntnisnahme der Beschwerde kündigte der Rechtsanwalt mit Schreiben an die Rechtsanwaltskammer vom 15.2.2010 an, er betrachte das Mandat nun als beendet und werde unverzüglich abrechnen. Rechnung und Abrechnung erteilte der Rechtsanwalt dem Beschwerdeführer aber erst am 17.11.2010.

Der Rechtsanwalt erklärte dazu in der Hauptverhandlung, er habe überschlägig seine eigenen Honorare geschätzt, und danach sei ihm klar gewesen, dass der Auszahlungsanspruch des Mandanten etwa aufgewogen werde durch seine eigenen Gebührenansprüche.

III.

Nach dem Inhalt der Hauptverhandlung steht fest, dass der Rechtsanwalt gegen seine berufsrechtlichen Pflichten verstoßen hat.

1. In § 43 a BRAO i.V.m. § 59 b BRAO, § 4 Abs. II Satz 1 BORA ist dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemacht, ihm anvertraute fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten. Der Rechtsanwalt hat demnach ohne schuldhaftes Zögern, in aller Regel innerhalb weniger Tage, Fremdgeldbeträge auszukehren. Wenn er Hinderungsgründe – vorliegend die ihm seiner Ansicht nach zustehenden eigenen Ansprüche – geltend machen will, hat er dies ebenfalls unverzüglich zu tun.

Der Rechtsanwalt hat die hier maßgebliche Zahlung am 5.2.2008 für seinen Mandanten in Empfang genommen, diesen Betrag nicht an den Mandanten ausbezahlt und erst am 17.11.2010 eine Gegenrechnung aufgestellt. Dies ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt unverzüglich.

Es kann hier dahinstehen, ob dem Rechtsanwalt Gebühren in der berechneten Höhe zustanden oder nicht. Solange eine Rechnung nicht erteilt war, waren seine Gebührenansprüche nicht fällig und daher war die Möglichkeit einer Aufrechnung nicht gegeben. Somit lag für die Zeit zwischen dem 8.5.2008 und dem 17.11.2010 keinerlei Rechtfertigung für den Rechtsanwalt vor, die Auszahlung des Fremdgeldbetrages zu unterlassen.

2. § 43 BRAO i.V.m. § 11 Abs. II BORA erlegt dem Rechtsanwalt weiter die Pflicht auf, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Der Rechtsanwalt hat selbst dargelegt, dass die Telefonate mit der Partnerin des Mandanten nicht zu einer Klärung führten, er hat andererseits auf die Schreiben des Mandanten vom 25.12.2008, 1.2.2009 und 20.2.2009 erst am 9.2.2009 und am 11.5.2009, auf das letzte Schreiben des Mandanten vom 15.11.2009 überhaupt nicht geantwortet.

IV.

Die Kammer ist nach dem Inhalt der Hauptverhandlung davon überzeugt, dass der Rechtsanwalt bis heute die Berufsrechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht vollständig eingesehen hat. Der Rechtsanwalt hat zwar erklärt, es wäre wohl besser gewesen, seinerzeit schriftlich auf eine Klärung des Mandats zu dringen, berief sich aber nach wie vor zu seinen Gunsten darauf, dass er seiner Ansicht nach doch etwa gleich hohe Gebührenforderungen gehabt habe. Auch die verzögerte bzw. unterlassene Beantwortung der Anfragen des Mandanten konnte der Rechtsanwalt nicht erklären.

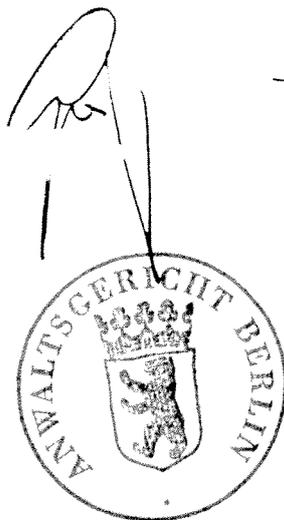
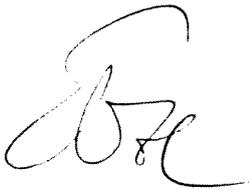
Die Kammer hält daher die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises für erforderlich.

Damit kann es aber kein Bewenden haben. Die Pflicht des Rechtsanwalts, Fremdgelder unverzüglich auszukehren, gehört zu den wichtigsten Pflichten des Rechtsanwalts. Die Rechtssuchenden, die ihren Rechtsanwälten Gelder anvertrauen bzw. anvertrauen lassen, müssen sicher sein, dass eingegangene Fremdgelder wenn irgend möglich sofort ausgekehrt werden, jede Verzögerung bedarf einer klaren Rechtfertigung.

Es entlastet den Rechtsanwalt nicht, wenn in dem Mandatsverhältnis Unklarheit bestand, ob eine Klage geführt werden sollte oder nicht, und ob das eingegangene Fremdgeld dafür als Sicherheit stehen bleiben oder zur Begleichung aufgelaufener Honoraransprüche dienen sollte. Jedenfalls nach den Schreiben des Beschwerdeführers vom 20.2.2009 und 15.11.2009 musste der Rechtsanwalt klar davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer mit dem Einbehalt des Kautionsbetrages nicht (oder auch nicht mehr) einverstanden war. Eine die Zurückbehaltung möglicherweise rechtfertigende klare und nachvollziehbare Rechtsposition hat der Rechtsanwalt nicht eingenommen.

Es obliegt dem Rechtsanwalt, aufkommende Unklarheiten auf der sachlichen Ebene auszuräumen, oder andernfalls die angemessenen Konsequenzen zu ziehen, z.B. durch Niederlegung des Mandats und Abrechnung. Es ist Sache des Rechtsanwalts, für eine klare und unzweideutige Vereinbarung mit seinem Mandanten zu sorgen, falls ein Fremdgeldbetrag für einen anderen Zweck stehen bleiben soll. Ebenso ist es Sache des Rechtsanwalts, etwaige eigene Ansprüche in gesetzmäßiger Weise zu beziffern und in Rechnung zu stellen, dies ist unerlässliche Voraussetzung jeglichen möglichen Rechts auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung, welche weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen, ist hier nicht zu erörtern.

Verstöße gegen die berufsrechtlichen Vorschriften über die unverzügliche Auskehrung von Fremdgeldern fügen dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit schweren Schaden zu. Daher hält die Kammer es für geboten, neben dem verhängten Verweis dem Rechtsanwalt eine Geldbuße aufzuerlegen. Angaben zu seinem Einkommen machte der Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung nicht, so dass von durchschnittlichem Anwalts-einkommen auszugehen ist. Eine Geldbuße in Höhe von 1.000 € ist demnach erforderlich. Sie ist aber auch ausreichend, denn der Rechtsanwalt ist bisher in keiner Weise mit berufsrechtlichen Verstößen in Erscheinung getreten. Es ist davon auszugehen, dass die verhängte Geldbuße dafür sorgen wird, den Rechtsanwalt zu der notwendigen äußersten Sorgfalt beim Umgang mit Mandantengeldern anzuhalten.



Beglaubigt
Berlin, den 30.03.2011
Die/Der Vorsitzende:

